

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB) (Stand 10/2012)

1. Allgemeines
- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere – auch künftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, den Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Diese AVB finden nur Anwendung, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt für Käufer, die im Ausland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die mit der eines inländischen Unternehmers vergleichbar ist, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 2 Vertragsschluss
- 2.1 Unser Angebot hinsichtlich Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Bestellung ist grundsätzlich als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren. Die Annahme kann unsererseits (Auftragsbestätigung) innerhalb von zwei Wochen erfolgen, es sei denn, der Käufer hat eine andere Annahmefrist bestimmt.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrages unser Angebot entscheidend. Haben Käufer und Verkäufer gemeinsam ein schriftliches Dokument über die Lieferung unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so steht dieses Dokument einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.
- 2.3 Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Annahme einer Bestellung.
- 2.4 Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine im Rahmen des Zumutbaren liegende Mehr- oder Minderfertigung vor, wenn eine solche Abweichung unvermeidbar ist und hierdurch das ausgewogene Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.
- 2.5 An unseren Angebotsschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – haben wir die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht, bekannt gegeben oder selbst oder durch Dritte vervielfältigt werden.
- 2.6 Die uns vom Käufer zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als nicht vertraulich.
3. Preise
- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise in EURO „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Die Verpackung sowie andere Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.3 In unseren Angeboten, Kostenvorschlägen und in der Auftragsbestätigung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten, es sei denn, sie ist als solche ausdrücklich ausgewiesen. Dies gilt für Exportlieferungen auch für die Zollgebühren und andere öffentliche Abgaben. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Versand und Gefahrübergang
- 4.1 Der Versand erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers, letzteres auch dann, wenn wir aufgrund besonderer Vereinbarung die Versandkosten übernehmen oder bei Teillieferungen.
- 4.2 Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Warenlieferungen in Bahn- oder Speditionsbahnlägern müssen die Behälter innerhalb 48 Stunden nach Eingang an den Anlieferungsspediteur zurückgegeben werden. Verzögerungsgebühren, die durch den Absender der Leerbehälter verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.
5. Ausführung der Lieferung
- 5.1 Die von uns in Aussicht gestellten Liefertermine und -fristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Einhaltung eines festen Liefertermins oder einer festen Lieferzeit setzt voraus, dass der Käufer seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere bei der vollständigen Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags mitwirkt, Unterlagen und Dokumente in vereinbartem Umfang rechtzeitig an uns übermittelt und Anzahlungen und Zahlungssicherheiten pünktlich leistet.
- 5.2 Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, insbesondere behördliche Maßnahmen sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, verpflichten uns erst nach Beseitigung des Hemmnisses, die Lieferung auszuführen. Dies gilt auch bei unvorhergesehenen und von uns nicht zu vertretenden Liefererschwierigkeiten für Rohstoffe, Energie oder Vor- und Zwischenprodukte, die zur Herstellung der Ware erforderlich sind. Beginn und Ende solcher Lieferhemmnisse teilen wir dem Käufer mit. Diese Lieferhemmnisse berechnen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer ein Schadenersatzanspruch zusteht. In diesem Fall erfolgt unverzüglich eine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen des Käufers.
- 5.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung oder Teilleistung für den Käufer verwendbar ist,
 - die Restlieferung und Restleistung sichergestellt ist und
 - dem Käufer aus der Teillieferung oder Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 5.4 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich und liegt kein Fall von Ziffer 5.3 vor, so ist die Haftung auf Schadenersatz nach Ziffer 12 dieser AVB beschränkt.
- 5.6 Abrufaufträge können im Rahmen der Herstellungsmöglichkeit zur Ausführung gelangen.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftiger und bedingter – Forderungen aus auf Grundlage dieser Bedingungen vereinbarten Lieferungen sowie der Saldoforderung aus dem Kontokorrent der vorgenannten Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.
- 6.2 Der Käufer versichert die Ware gegen die üblichen Risiken.
- 6.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeitet werden. Bei Verarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen, an denen wir Miteigentum erwerben im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen uns nicht gehörenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für die durch Vermischung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Der Käufer verwahrt unentgeltlich für uns. Der Käufer tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung ab, die ihm durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.4 Soweit es einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, darf der Käufer die Vorbehaltsware weiterverkaufen. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, die ihm hieraus gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, an uns schon jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich MWST. unserer Forderungen ab. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Käufer berechtigt. Unser Befugnis, die Forderung einzuziehen, wird hiervon nicht berührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Eingang erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen übersündigt und den Schuldners die Abtretung mitteilt. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 6.5 Pfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Käufer auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich. Für alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haftet der Käufer.
- 6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
7. Schlechterfüllung durch den Käufer und Pauschalierung des Schadenersatzes
- 7.1 Wir sind berechtigt, nach ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszufordern oder zu erbringen, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- 7.2 Steht uns gegen den Käufer ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung zu, so sind wir berechtigt, auch ohne Nachweis eines entsprechenden Schadens, Ersatz i. H. v. 15 % des Kaufpreises zu verlangen, sofern nicht der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Diese Regelung stellt keine Vertragsstrafe dar.
8. Zahlungsmodalitäten
- 8.1 Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang bei uns. Soweit Mängelrügen erhoben werden, wird dadurch die Fälligkeit des auf den nicht mängelbehafteten Teil der Lieferung entfallenden Rechnungsbetrages nicht berührt.
- 8.2 Bei Vorauszahlung, Nachnahme oder Geldeingang bei uns innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Alle anderen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.
- 8.3 Skonto wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus vorherigen Lieferungen restlos erfüllt sind.
- 8.4 Sämtliche Zahlungen werden auch entgegen einer anderslautenden Tilgungsbestimmung des Käufers zunächst auf Zinsen und Kosten, sodann

- auf die jeweils ältesten Forderungen verrechnet. Über die konkrete Art der erfolgten Verrechnung informieren wir den Käufer umgehend.
- 8.5 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und die die Bezahlung unserer offenen Forderungen gefährden, sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder weitere Sicherheiten zu verlangen. Außerdem können wir in diesem Fall und insbesondere dann, wenn fällige Zahlungen ausbleiben, die gesamte Restschuld sofort fällig stellen.
- 8.6 Im Falle der Annahme von Wechsel und Scheck werden entstehende Diskontspesen berechnet und sofort fällig. Die Zahlung des Rechnungsbetrages gilt erst mit der Einlösung des Papiers erfolgt.
9. Verzugsfolgen
- 9.1 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen. Falls wir in der Lage sind, höhere Verzugszinsen nachzuweisen, sind wir berechtigt, diese geltend zu machen.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug bzw. bei nicht ordnungsgemäßer Einlösung eines Papiers werden sofort sämtliche weiteren Forderungen fällig, einschließlich aller bestehenden Wechsel- oder Scheckforderungen.
10. Aufrechnung
- 10.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und/oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer insoweit befugt, als der unbestrittene, von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
11. Gewährleistung
- 11.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Lieferung oder Leistung sorgfältig untersucht. Sach- und/oder Rechtsmängel muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich und schriftlich anzeigen.
- 11.2 Die Angaben im Angebot und in der Auftragsbestätigung stellen keine Beschaffenheitsgarantie i. S. d. § 443 BGB dar, sofern dies nicht besonders vereinbart ist.
- 11.3 Soweit ein von uns zu vertretener Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach Wahl des Käufers zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zum Käufer gewählten Art der Nacherfüllung u.a. aufgrund des hohen Kostenaufwandes nicht bereit oder in der Lage, so können wir diese Art der Nacherfüllung verweigern und den Käufer auf die Möglichkeit der Nacherfüllung verweisen. Nach zweimaliger erfolgloser Nachbesserung ist der Käufer berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder den Kaufpreis angemessen zu reduzieren.
- 11.4 Die Abtretung von Gewährleistungsrechten gegen uns ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
- 11.5 Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der gelieferten Waren handelt. Bei einer teilbaren Leistung bleibt der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises hinsichtlich des nicht mängelbehafteten Teils weiterhin verpflichtet.
- 11.6 Bei Mängeln von mitverkauften Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war, beispielsweise wegen einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gehemmt.
- 11.7 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beginnt mit dem Tag des Gefahrübergangs oder dem Tag der Ablieferung der Sache und beträgt zwölf Monate. Die gesetzliche Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
12. Haftung
- 12.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, geltend macht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie von uns vertraglich übernommene Beratungspflichten sowie Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers oder seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie den Schutz des Eigentums des Käufers vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 12.3 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 12.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.5 Unsere Haftung aus einer von uns übernommenen Garantie bestimmt sich nicht nach den vorstehenden Vereinbarungen, sondern nach den Garantiebedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.6 Die vorstehenden Vereinbarungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund einer Haftung, insbesondere auch für außervertragliche und deliktische Ansprüche.
- 12.7 Soweit nicht in dieser Ziffer 12 etwas anderes vereinbart ist, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Dies gilt auch im Hinblick auf unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
13. Besondere Bedingungen für Lohnarbeit
- 13.1 Voraussetzung für unsere Leistungserbringung ist, dass der Käufer uns zu allen von uns zu behandelnden Werkstücken eine schriftliche Bestellung mit folgenden Angaben übergibt:
 - a) Bezeichnung, Anzahl bzw. Stückzahl, Nettogewicht, Wert des Werkstücks und Art der Verpackung;
 - b) Werkstoff;
 - c) gewünschte Behandlung;
 - d) Angaben zum gewünschten Prüfverfahren.
- 13.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die von uns zu behandelnden Werkstücke mitsamt den erforderlichen Dokumenten nach Ziffer 13.1 auf Kosten und Gefahr des Käufers bei uns anzuliefern und nach Fertigstellung unserer Lohnarbeiten dort abzuholen. Ist die Versendung der Werkstücke vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers, auf den Käufer über; dies gilt auch dann, wenn wir die An- oder Ablieferung mit eigenem Transport übernehmen haben.
- 13.3 Die von uns als Lohnarbeit zu erbringende Behandlung der Werkstücke erfolgt insbesondere nach den vom Käufer mitgeteilten Informationen als Dienstleistung nach den Regeln der Technik. Eine Gewähr für den Erfolg der Behandlung geben wir nicht. Führt die von uns vertragsgemäß und entsprechend den Angaben nach Ziffer 13.1 durchgeführte Behandlung nicht zum Erfolg, ohne dass wir dies zu vertreten haben, bleibt der Käufer verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Erforderliche und vom Käufer gesondert beauftragte Nachbehandlungen werden dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 13.4 Bei Schäden am Werkstück und bei sonstigen Mangelschäden richtet sich unsere Haftung nach Ziffer 12.
14. Compliance
- Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und des Kartellrechts zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er unseren Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Die gleichen Pflichten gelten für die Mitarbeiter des Käufers, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Käufers handeln und vom Käufer entsprechend zu verpflichten sind.
15. Datenschutz
- Wir sind berechtigt, Daten unserer Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu speichern oder zu verarbeiten.
16. Umweltklausel/Verpackungen
- 16.1 Der Käufer hat bei der Entsorgung der Ware unsere warenbegleitenden Informationen zu beachten und sicherzustellen, dass die auf dem Lieferschein spezifizierten Ware ordnungsgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgt wird.
- 16.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Wiederverkauf der Ware oder deren Bestandteilen hat der Käufer diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.
17. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte
- 17.1 Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung / Leistung durch den Käufer Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Für diese Fälle behalten wir uns alle Abwehr- und außergerichtliche Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Käufer hat uns hierbei zu unterstützen.
- 17.2 Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten auch für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll, oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem Vertragszweck verwendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.
18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilnichtigkeit
- 18.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung in diesen AVB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 18.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin. Wir können den Käufer auch in Schwäbisch Hall bzw. Dillingen oder in seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.